

Empfehlungen zur Durchführung von Lauf-/Walkingveranstaltungen unter Corona-Bedingungen

Einleitung

Der Laufsport ist eine Individualsportart, die körperkontaktlos auf der Laufbahn im Stadion oder auf öffentlichen Wegen, bzw. Straßen durchgeführt werden kann. Beim Laufen sind keine Hilfsmittel notwendig, er wird im Freien praktiziert und auf die notwendigen Abstandsregeln kann jederzeit geachtet werden.

Nach entsprechenden Lockerungen der Corona-Verordnung Baden-Württemberg sehen wir die Notwendigkeit, einen behutsamen, verantwortungsvollen Wiedereinstieg in die Durchführung von Laufveranstaltungen zu ermöglichen.

Grundlage der Empfehlungen zur Durchführung von Laufveranstaltungen ist die jeweils gültige Corona-Verordnung Baden-Württemberg sowie die Corona-Verordnung Sport. Die aktuellen Corona-Verordnungen und die Empfehlungen zur Durchführung von Laufveranstaltungen sind Voraussetzung für einen verantwortungsvollen Wiedereinstieg in den wettkampforientierten Laufsport in Baden-Württemberg und soll die ausrichtenden Vereine und Kreise bei ihrer Arbeit unterstützen.

Aufgrund der vielfältigen Veranstaltungsformate im Laufbereich kann kein einheitliches Schutzkonzept für Laufveranstalter erstellt werden. Die Empfehlungen zur Durchführung von Laufveranstaltungen sollen allen Laufveranstaltern in Baden-Württemberg als Leitlinie dienen und veranstaltungsspezifische Lösungen ermöglichen.

Übergeordnete Grundsätze

1. Priorität hat die Gesundheit aller Sportler*innen sowie der hauptamtlich und ehrenamtlich in die Veranstaltungen eingebundenen Personen. Deshalb soll bei der Durchführung der Laufveranstaltung die Anzahl der anwesenden Personen auf ein Minimum reduziert werden.
2. Die jeweils aktuell gültigen Verordnungen des Bundes, des Landes Baden-Württemberg und der zuständigen örtlichen Genehmigungsbehörden für den Betrieb der Sportstätten und für den öffentlichen Raum bilden die Grundlage dieser Empfehlungen und sind einzuhalten.
3. Die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zu den notwendigen Hygienestandards und zum Infektionsschutz sind maßgebliche Orientierungen für die Veranstaltungsplanung, -organisation und -durchführung.
4. Die jeweiligen behördlichen Vorgaben zu Test- und Maskenpflicht, zum Mindestabstand, Hygienevorschriften sowie eventuelle weitere Anordnungen sind mit den zuständigen kommunalen Behörden abzustimmen und entsprechend zu integrieren.
5. Eine Veranstaltungsgenehmigung seitens der Landesverbände erfolgt immer unter Vorbehalt der Genehmigung durch die örtlichen Behörden. Der Ausrichter verpflichtet sich, die Regelungen der Corona-Verordnung Baden-Württemberg einzuhalten und die vorliegenden Empfehlungen bei der Planung und Umsetzung zu berücksichtigen.
6. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept nach Maßgabe von §6 der Corona-Verordnung zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen. In dem Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach §4 der Corona-VO umgesetzt werden sollen.

Zur Orientierung können die DOSB-Hygienestandards verwendet werden:

https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/Broschuere_DINA4_Hygienestandards_20201022_Ansicht.pdf

Alle Beteiligten sind vorab in einer Ausschreibung der Laufveranstaltung über diese übergeordneten Grundsätze zu informieren.

Die nachfolgenden Empfehlungen sollen Anregungen und Vorschläge bieten, unter welchen Rahmenbedingungen eine Laufveranstaltung wieder durchgeführt werden kann. Die darin enthaltenen Regelungen, Empfehlungen und Veranstaltungshinweise sind eine Orientierung seitens der Landesfachverbände für ihre veranstaltenden Vereine und Kreise.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BLV- bzw. WLV-Geschäftsstellen stehen ihren ausrichtenden Vereinen und Kreisen beratend zur Seite.

Allgemeine Grundsätze

- **Zutritt zum Veranstaltungsgelände (klar abgegrenzter Start-/Zielbereich, inklusive Funktionsbereiche und gekennzeichnete Zuschauerbereiche):** Keinen Zutritt zum Veranstaltungsgelände haben Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen, oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen.

Der Veranstalter hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde die folgenden Daten aller beteiligten Personen der Veranstaltung in geeigneter Weise zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:

1. Name, Vorname und Anschrift der Person
2. Datum sowie Beginn und Ende des Aufenthalts auf dem Veranstaltungsgelände
3. Telefonnummer der Person

Die Personen dürfen das Veranstaltungsgelände nur betreten, wenn sie die o.g. Daten dem Veranstalter vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind vom Veranstalter vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die Leichtathletik Baden-Württemberg nutzt zur Kontaktdatenerfassung ein digitales Besucher-Registrierungs-Tool und stellt dieses ihren Vereinen kostenlos zur Verfügung.

Durch Aushang außerhalb des Veranstaltungsgeländes sind die Beteiligten über die geltenden Abstandsregelungen, mögliche Masken- oder Testpflichten und die Hygienevorgaben zu informieren, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen.

- **Hygienekonzept:** Der Veranstalter hat eine Person als Hygienebeauftragten zu bestimmen, die für die Einhaltung der durch die Corona-Verordnungen vorgegebenen Regelungen verantwortlich ist und die vor Ort die Umsetzung und die Abläufe überwacht, insbesondere die Umsetzung des unter "Übergeordnete Grundsätze" genannten Hygienekonzepts.

Das Hygienekonzept stellt die Einhaltung aller Hygieneanforderungen sicher, insbesondere

- die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach §2 der Corona-VO ermöglicht wird,
- die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen,
- die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
- die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
- das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
- den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,

- eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen, mögliche Masken-/Testpflichten und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.
- **Teilnehmerzahl:** Die in den aktuell gültigen Corona-Verordnungen festgelegten max. Teilnehmer-, bzw. Zuschauerzahlen sind zu beachten! Bei der Bemessung der Höchstzahl der zugelassenen Zuschauerinnen und Zuschauer bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht
- **Mindestabstand:** Außerhalb des Laufwettbewerbes ist, wann immer es möglich ist, der Mindestabstand von 1,5 m zwischen zwei Personen einzuhalten. Dies gilt insbesondere in festgelegten Zuschauerbereichen bei Start und Ziel sowie in allen Veranstaltungsbereichen, in denen es zu Wartezeiten, bzw. Schlangenbildung kommen kann, u.a. Startunterlagenausgabe, Dort sind entsprechende Markierungen anzubringen. Idealerweise werden an der Startnummernausgabe Plexiglasscheiben als „Spuckschutz“ installiert. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind diese zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.
Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.
- **Maskenpflicht:** Falls nicht durch die aktuellen Corona-Verordnungen geregelt, empfehlen wir das Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes überall dort, wo die Einhaltung des Mindestabstandes nicht durchgehend gewährleistet werden kann.
- **Toiletten/Umkleiden/Duschen:** Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist, sofern es die aktuellen Corona-Verordnungen zulassen, so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Die Anzahl der Toiletten sollte an die Anforderungen der Hygienebestimmungen angepasst werden.
- **Gastronomie/Vereinsgaststätte:** Gastronomie und Verpflegung im Veranstaltungsbereich werden ebenfalls durch die aktuellen Corona-Verordnungen geregelt. Laut Corona-Verordnung Sport sind auf dem Veranstaltungsgelände der Ausschank und der Konsum von alkoholhaltigen Getränken untersagt; erkennbar alkoholisierten Personen ist der Zutritt zu verwehren.
Sofern der Veranstalter in Abstimmung mit den örtlichen Behörden einen Gastronomiebereich plant, sind dort insbesondere beim Anstehen, Verkauf und Verzehr die Mindestabstände einzuhalten. Ggf. sind diese entsprechend auf dem Boden zu markieren. Zudem ist ein entsprechender Spuckschutz an den Verkaufsstellen einzurichten. Wenn möglich sollte die Bezahlung bargeldlos erfolgen bzw. bei der Abwicklung mit Bargeld ein sog. Geldteller zur Übergabe eingesetzt werden.

Hinweise zum Veranstaltungsablauf

- **Veranstaltungsanmeldung & Ausschreibung:** Die Veranstaltungsanmeldung bei BLV, bzw. WLV muss über die Online-Plattform LADV erfolgen. Die Frist zur Einreichung von Genehmigungsanträgen beim zuständigen Landesverband wird vorerst außer Kraft gesetzt, so dass auch kurzfristige Veranstaltungsanmeldungen möglich sind. Darüber hinaus sind Ausschreibungen mit allen Details zu erstellen und online zu veröffentlichen, damit sich die Sportler*innen vorab informieren können. Wir empfehlen den Online-Meldeschluss mindestens zwei Tage vor der Laufveranstaltung zu legen.

- **Wettbewerbe:** Die aktuell gültige CoronaVO ermöglicht die Durchführung aller Wettbewerbe laut DLO.
- **Meldungen / (Nachmeldungen):** Die Kontaktdaten von allen beteiligten Personen müssen entweder im Vorfeld oder vor Ort erfasst werden. Da die Teilnehmerfelder gemäß den Bestimmungen der Corona-Verordnungen im Vorfeld des Wettkampfes kalkuliert werden müssen, sind keine Nachmeldungen vor Ort mehr möglich.
 - ➔ Je nach Meldeverfahren können die Kontaktdaten der beteiligten Personen bereits mit der Meldung abgefragt werden.
- **Meldegebühren:** Die Meldegebühren sind vorzugsweise im Vorfeld der Laufveranstaltung bargeldlos an den Veranstalter zu entrichten. Bei Barzahlung sollte das Meldegeld passend bereitgehalten werden.
- **Startunterlagen:** Die Startunterlagen sollten möglichst rechtzeitig VOR dem Lauf versendet werden, damit unnötiger Kontakt vermieden wird. Legen Sie im Rahmen des Versandes die Abstands-/Hygiene- und Verhaltensregeln für den Tag der Veranstaltung bei. Im Bedarfsfall kann die Startnummernausgabe unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln auch am Veranstaltungstag stattfinden.
- **Mitarbeiter / Helfer / Ordnungsdienst / Streckenposten:** Die Datenerhebung laut §6 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg muss auch für alle Mitarbeiter / Helfer / sonstige Beteiligte erfolgen. Sie müssen über die Abstands- und Hygieneregeln sowie mögliche Masken-/Testpflichten informiert werden (Mitarbeiterschulung im Vorfeld) und werden vom Veranstalter mit entsprechender "Schutzausrüstung" (z.B. Mundschutz, Handschuhe, Desinfektionsmittel, ...) versorgt. Alle Mitarbeiter / Helfer, die in direktem Kontakt zu den Teilnehmenden stehen (Startunterlagenausgabe, Getränkeversorgung / Zielverpflegung, ...) sollten zur Sicherheit aller Beteiligten der 3-G-Regel unterliegen (geimpft, genesen, getestet).
- **Laufstrecke/n:** Die Laufstrecken sollten so gestaltet sein, dass keine „Läuferbegegnung“ möglich ist. D.h. verzichten Sie auf Rundstrecken, die mehrfach gelaufen werden. Achten Sie außerdem auf eine ausreichend breite Strecke (vorgeschlagene Mindestbreite: 3,00m). Weisen Sie die Sportler*innen darauf hin, dass Überholvorgänge auf der Strecke möglichst mit dem nötigen Mindestabstand von 1,50m erfolgen sollten! Laufen "im Pulk" ist zur eigenen Sicherheit der Sportler*innen zu vermeiden – weisen Sie alle Streckenposten darauf hin, auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten. Ein Pace-Maker-Service wird nicht angeboten!
- **Startablauf:** Legen Sie feste Startzeitpunkte fest! Beachten Sie dabei, dass sich bei mehreren unterschiedlichen Streckenangeboten, bzw. Startzeiten die Sportler*innen zu keiner Zeit begegnen sollten. Steuern Sie den Startprozess über kleine Startgruppen (max. 20 Personen) oder Einzelstarts, die in zeitlichem Abstand (je nach Gruppengröße und Streckenbreite zwischen 10s und 3-5min.) nacheinander starten. Die Aufstellung erfolgt nach Vergabe der Startnummer aufsteigend von 1 bis zur max. zulässigen Teilnehmerzahl. Die Startnummern werden nach gemeldeten Bestzeiten über eine vorgegebene Standardstrecke vergeben, der/die schnellste Sportler*in erhält die Startnummer 1, Der Startprozess kann auch aus sog. Startkanälen erfolgen: Die einzelnen Startkanäle sind mit Ampeln (rot/grün) ausgestattet, so dass z.B. bei fünf Startkanälen der/die erste Sportler*in aus Kanal 1, der/die zweite Sportler*in aus Kanal 2,... gestartet wird. Startsignal ist die grüne Ampel. Markieren Sie entsprechende Aufstellungsflächen und beachten Sie, dass alle Sportler*innen bei der Startaufstellung und beim Startschuss den Mindestabstand von 1,50m stets einhalten. Abweichende Startregelungen mit größeren Personengruppen bedürfen der Absprache und Genehmigung durch die örtlichen Behörden.

- **Moderation:** Die Moderation hat in angemessenen Zeitabständen auf die Hygiene- und Abstandsregeln und deren Anwendung zu verweisen.
- **Getränkeversorgung / Zielverpflegung:** Getränkestellen an der Strecke können bei Bedarf als „Self-Service“ für die Sportler*innen angeboten werden. Eigene Flaschen können an bereitgestellten Wasserverteilern/ Wasserhähnen von den Sportler*innen berührungslos selbstständig aufgefüllt werden (laufender Wasserhahn). -> Eine Ausgabe von Getränken im offenen Ausschank muss mit den örtlichen Behörden geklärt werden (Spuckschutzwände, Einwegbecher, Einmal-Handschuhe, Mund-Nasen-Bedeckung, Einzelausgabe der Becher)
In der Zielverpflegung erfolgt ebenfalls Self-Service: Die Sportler*innen können sich einzeln vorbereitete und auf Tischen ausgelegte Taschen mit Getränk, Banane/Apfel, ... selbstständig abholen.
- **Siegerehrungen:** Wenn überhaupt, werden Siegerehrungen unter Einhaltung der Abstandsregelungen durchgeführt. Dabei werden die Sportler*innen ausschließlich präsentiert. Im Anschluss an die Siegerehrung holen die Sportler*innen ihre Urkunden/Medaillen/Siegerpreise selbstständig an einem vorbereiteten Tisch, o.ä. ab.

Weitere Detailinformationen:

Corona-Verordnung Baden-Württemberg:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg>

DOSB-Hygienestandards:

<https://www.dosb.de>